

Wärmeliefervertrag

zwischen der

Inselenergie Föhr-Amrum GmbH i.G.
Hafenstraße 23
25938 Wyk auf Föhr

vertreten durch die Geschäftsführer Kristine Rotherth und Volker Broekmans
als Betreiber des Fernwärmesystems
(im folgenden **Betreiber** genannt)

(im folgenden **Betreiber** genannt)

und

als Anschlussnehmer an das Fernwärmesystem
(im folgenden **Kunde** genannt)

für

- das oben genannte Objekt
- das nachfolgende Objekt:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	VERTRAGSGEGENSTAND.....	3
§ 2	GELTUNG DER AVBFERNWÄRMEV UND FFVAV	3
§ 3	UMFANG DER WÄRMELIEFERUNG.....	4
§ 4	LEISTUNGEN DES BETREIBERS	4
§ 5	LEISTUNGEN DES KUNDEN.....	5
§ 6	MESSUNG DER WÄRMEABNAHME	6
§ 7	PREISE UND PREISANPASSUNG.....	6
§ 8	ABRECHNUNG UND BEZAHLUNG.....	6
§ 9	HAFTUNG DES BETREIBERS	7
§ 10	INSTANDHALTUNG, INSTANDSETZUNG UND STÖRUNGSBESEITIGUNG.....	7
§ 11	EIGENTUM/ EIGENTUMSGRENZEN.....	8
§ 12	LAUFZEIT DES VERTRAGES, KÜNDIGUNG	8
§ 13	ENDSCHAFTSREGELUNG	8
§ 14	RECHTSNACHFOLGE	9
§ 15	SONSTIGE VEREINBARUNGEN.....	9
§ 16	DATENSCHUTZ	10
§ 17	LISTE DER ANLAGEN ZUM VERTRAG	10

Präambel

Auf den Inseln Föhr und Amrum wird nach derzeitigem Planungsstand ein Verbundwärmenetz errichtet, welches Bestandsgebäude sowie Neubauten zukünftig mit Wärme versorgen soll. Das Netz für die vier Gemeinden Alkersum, Nieblum, Midlum und Oevenum wird voraussichtlich bis 2024 fertiggestellt.

Das Nahwärmenetz in Alkersum, Oevenum, Nieblum und Midlum mit einer Netzlänge von 14,0 km, einer Wärmemenge von 7.400 MWh/a und einer Wärmelinienichte von circa 450 – 550 kWh/(m*a).

Die Anlieger an den Wärmetrassen auf den Inseln Föhr und Amrum sollen mit Wärme aus einer Solarthermie-Anlage sowie aus einer Biomasseheizzentrale über mehrere Wärmesysteme versorgt werden. Dabei steht die ökologische und energiesparende Wärmeherzeugung mit geringen Umweltbelastungen, regionalen Brennstoffen und Versorgungssicherheit im Vordergrund. Es wird angestrebt, den derzeitigen Heizöl- und Erdgaseinsatz zur Wärmeherzeugung in den Gebäuden vollständig durch Wärme aus heimischer Biomasse und Solarthermie zu substituieren.

Die hohen investiven Aufwendungen des Betreibers für die Solarthermie-Anlage sowie für die Heizzentrale und das neue Fernwärmesystem einschließlich der Hausanschlussstationen erfordern eine längerfristig angelegte Zusammenarbeit mit dem Kunden. Aus diesem Grund sollen Vorverträge abgeschlossen werden, mit denen die Eigentümer der Bestandsgebäude verpflichtet werden, nach Fertigstellung einen Wärmeliefervertrag abzuschließen; dieser Mustervertrag liegt dem Vorvertrag als Anlage bei. Die hohen Investitionskosten rechtfertigen aus Sicht beider Vertragsparteien die Dauer der vertraglichen Bindung von mindestens 15 Jahren.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Betreiber führt die Wärmelieferung für die oben genannte Verbrauchsstelle auf Grundlage dieses Wärmeliefervertrages durch. Der Kunde ist berechtigt, bei Mietobjekten die Wärme an Dritte weiter zu liefern.
2. Der Betreiber liefert dem Kunden nach Maßgabe dieses Vertrages an der Übergabestelle Wärme. Der Kunde ist für die hausinterne Weiterverteilung der Wärme zuständig.
3. Als Wärmeträger dient Wasser. ...
4. Die Wärmelieferung beginnt frühestens zum **XX.XX.20XX**, spätestens mit der Fertigstellung des Fernwärmesystems.
5. Die Anschlussarbeiten an das Fernwärmenetz sowie die kundenseitigen Anbindungen im Gebäude sind bis zum **XX.XX.20XX** abzuschließen.
6. Im Falle einer Verzögerung durch Gründe, die vom Betreiber nicht zu vertreten sind, verschiebt sich der Beginn der Wärmelieferung bzw. der Abschluss der Anschlussmaßnahmen bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verzögerungsgrund entfallen ist.

§ 2 Geltung der AVBFernwärmeV und FFVAV

1. Die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und die Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV) beinhalten die gesetzlichen Vorgaben für die Versorgung mit (Fern)Wärme. Soweit in diesem Vertrag nichts Anderes geregelt ist, gelten daher ergänzend zu diesem Vertrag die gesetzlichen Regelungen der AVBFernwärmeV und der FFVAV in der jeweils geltenden Fassung.

2. Dem Kunden wird die jeweils geltende Fassung der AVBFernwärmeV als *Anlage [...]* (AVBFernwärmeV) und der FFVAV als *Anlage [...]* (FFVAV) zur Verfügung gestellt.

§ 3 Umfang der Wärmelieferung

1. Im Gebäude des Kunden besteht ein Wärmeleistungsbedarf von insgesamt _____ kW. Dieser Wärmeleistungsbedarf ergibt sich aus dem bestehenden Kessel und dem mittleren Brennstoffverbrauch der letzten 3 Jahre. Eine detaillierte Berechnung des Wärmeleistungsbedarfes erfolgte nicht.
2. Der mittlere Jahreswärmebedarf für das Gebäude beträgt insgesamt etwa _____ kWh/a.
3. Der Betreiber stellt die benötigte Wärmeleistung bereit und liefert die benötigte Wärme (für Heizung und Brauchwarmwasser-Bereitung, Vorlauftemperatur 60 - 70 °C) für das Gebäude. Für den Fall des Ausfalles hält der Betreiber ein Biomassekraftwerk sowie einen großen Wärmepufferspeicher vor. Für Havarien an der gesamten Wärmeerzeugung wird ein mobiles Heizwerk die Wärmeversorgung übernehmen.
4. Der Kunde kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um weniger als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, verlangen. Dies ist dem Betreiber in Textform anzuzeigen. Eine Anpassung der Leistung ist durch die technischen und tatsächlichen Möglichkeiten der Anlagen begrenzt. Die Kosten für die Leistungsanpassung trägt der Kunde. Die Kosten für die technische Anpassung ist der *Anlage [...]* *Vergütungsregelungen* zu entnehmen.
5. Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrags mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Dies ist dem Betreiber in Textform anzuzeigen und der Einsatz der erneuerbaren Energien in geeigneter Weise und unaufgefordert gegenüber dem Betreiber nachzuweisen. Der Betreiber haftet nicht für eine falsche Dimensionierung bzw. unzutreffenden Wärmebedarf aufgrund der Leistungsanpassung durch den Kunden.
6. Die Wärme wird dem Kunden nur für die Versorgung der in diesem Vertrag genannten Liegenschaft zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung zur Versorgung anderer Liegenschaften ist mit dem Betreiber abzustimmen und bedarf der Zustimmung in Textform.

§ 4 Leistungen des Betreibers

1. Der Betreiber erbringt sämtliche Investitionen und Leistungen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Solarthermie-Anlage und der Biomasse-Heizzentrale mit angeschlossenem Fernwärmesystem notwendig sind, also Planung, Antragsverfahren für erforderliche öffentliche Genehmigungen, Lieferung, Bau und Inbetriebnahme einschließlich aller Einbindungsarbeiten sowie die Finanzierung.
2. Ab Inbetriebnahme Anlagen und des Fernwärmesystems betreibt und unterhält der Betreiber alle Einrichtungen einschließlich der Hausanschlussstation im Gebäude des Kunden zum Zweck der Wärmelieferung.
3. Der Betreiber ist verpflichtet, bei den durchzuführenden Bauarbeiten vorhandene Leitungen und Kabel bzw. in den zu nutzenden Räumlichkeiten vorhandene Technik des Kunden oder Dritter zu beachten und sich vor Baubeginn über die genaue Lage zu informieren. Die notwendigen Schutzabstände sowie sämtliche technischen Forderungen gemäß geltender Vorschriften sind einzuhalten.

4. Der Betreiber haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die dem Kunden oder Dritten aus einer Beschädigung oder Zerstörung von vorhandener Baulichkeiten und Technik entstehen.
5. Die Kosten des Betriebsstroms für die Anlagen innerhalb des Nahwärmesystems bis einschließlich Hausanschluss (primärseitig) trägt der Betreiber. Der Betriebsstrom für die Hausanschluss-Station im eigenen Gebäude trägt der Kunde.
6. Die Kosten für das Verlegen der Fernwärmeleitung (einschließlich Tiefbau und Wiederherstellen des Ausgangszustandes), der Hausanschlussstation und deren Anbindung an das Fernwärmesystem trägt der Betreiber. Für die ordnungsgemäße Anbindung der Hausanschluss-Station an die vorhandene Wärmeerzeugungs- und -verteilanlage im Gebäude ist der Kunde verantwortlich und trägt dafür auch die Kosten. Die Anbindung der Hausanschluss-Station an die bestehende Wärmeversorgungsanlage darf nur unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Der Kunde informiert den Betreiber rechtzeitig über die Durchführung der Anschlussarbeiten.
7. Der Betreiber übernimmt die Wartung, Instandhaltung und Instandsetzung des Fernwärmesystems bis einschließlich zur Hausanschluss-Station und die damit verbundenen Kosten.
8. Der Betreiber verpflichtet sich, seine Wärmeversorgungsanlage bis zur Hausanschluss-Station verkehrsüblich zu versichern und muss dies dem Kunden in geeigneter Form nachweisen.
9. Der Betreiber kann zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritte beauftragen.

§ 5 Leistungen des Kunden

1. Der Kunde überlässt dem Betreiber gem. den technischen Anschlussbedingungen ausreichenden Platz für die Hausanschluss-Station im vorhandenen Heizraum oder einem anderen geeigneten Raum zum Zwecke der Wärmelieferung unentgeltlich. Die bauliche Instandhaltung dieses Raumes obliegt dem Kunden.
2. Der Kunde gestattet dem Betreiber das Verlegen von Wärmeleitungen auf dem eigenen Grundstück sowie das Einführen der Leitungen durch die Außenwand des Gebäudes. Dabei ist generell der kürzeste Weg von der öffentlichen Straße zum Gebäude anzustreben. Falls der Kunde eine andere Einführung der Leitung wünscht ist diese durch den Kunden auf seine Kosten vorzunehmen.
3. Der Kunde gewährleistet, dass der Heizraum mit den notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen versehen ist und die Leitungen so installiert sind, dass die Versorgung nicht ohne Beschädigung von Sicherheitseinrichtungen von Dritten unterbrochen werden kann. Der Kunde kann aus Sicherheitsgründen seine eigene Wärmeversorgungsanlage erhalten.
4. Der Kunde gestattet dem Betreiber und seinen Beauftragten den Zutritt zum Heizraum zu betriebsüblichen Zeiten, in dem die Hausanschluss-Station installiert ist und die Durchführung aller Arbeiten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Betreibers erforderlich sind.
5. Die Überwachung der Hausanschluss-Station erfolgt durch den Betreiber. Der Kunde hat das Recht, die Hausanschluss-Station jederzeit zu inspizieren und den Betreiber auf Mängel hinzuweisen. Der Kunde verpflichtet sich, auf Wunsch des Betreibers im Einzelfall unentgeltlich Maßnahmen durchzuführen, die sich im Rahmen des üblichen Bedienungsaufwandes bewegen (z.B. Messgeräte oder Zähler ablesen, Schalter betätigen, Ventilstellungen prüfen).
6. Der Kunde stellt dem Betreiber den für die Anschlussmaßnahmen benötigten Baustrom sowie das zur Befüllung der Heizungsanlage benötigte Zusatzwasser zur Verfügung.
7. Der Kunde stellt dem Betreiber eine Nebenstelle zur Internetanbindung zwecks Datenfernüberwachung für die Hausanschluss-Station unentgeltlich bereit und hält diese für die Vertragsdauer vor.

§ 6 Messung der Wärmeabnahme

1. Der Betreiber stellt die verbrauchte Wärmemenge durch geeichte Wärmemengenzähler (Abrechnungszähler) an der vereinbarten Übergabestelle (Hausanschluss-Station, sekundärseitig) fest.
2. Die dem Kunden gelieferte Wärmemenge wird über mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechenden Messeinrichtungen an der Übergabestelle gemessen.
3. Die Wärmemessung erfolgt nach § 18 Abs. 1 AVBFernwärmeV i.V.m. § 3 Abs. 1 FFVAV durch einen [Wärmemengenzähler], der vom Betreiber bereitgestellt und betrieben wird.
4. Der Betreiber beschafft zur Durchführung der Messung auf eigene Kosten die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, die von ihm unterhalten wird.
5. Der Kunde ist berechtigt, zur Kontrolle eine zweite Messeinrichtung gleicher Art und mit gleichem Messbereich auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen und zu unterhalten.
6. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung einer Messeinrichtung des Betreibers bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle verlangen. Die Prüfkosten fallen dem Betreiber zur Last, falls die Abweichungen, bezogen auf die Volllast der Messeinrichtung, mehr als $\pm 5\%$ betragen, sonst dem Kunden. Ergibt die Prüfung eine Abweichung von mehr als $\pm 5\%$, bezogen auf die Volllast der Messeinrichtung oder werden andere Fehler in der Berechnung festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für den Zeitraum, in dem die Auswirkung des Fehlers festgestellt werden kann, richtiggestellt. Das Ergebnis der Nachprüfung ist für beide Teile bindend. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Betreiber den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse, bei der Wärmelieferung insbesondere die Witterungsverhältnisse, sind angemessen zu berücksichtigen. Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 7 Preise und Preisanpassung

1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis, einem Emissionspreis und einem monatlichen Grundpreis zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie einem Messpreis. Die jeweiligen Preise, die Formel der Wärmeberechnung sowie die Preisanpassungsklausel ergeben sich aus dem Preisblatt gemäß *Anlage [...] (Vergütungsregelungen)*.
2. Der monatliche Grundpreis und der Messpreis sind auch dann zu zahlen, wenn keine Wärme bezogen wird. Dies gilt unabhängig vom Grund des Nichtbezuges soweit er nicht aus der Sphäre des Betreibers stammt. Beginnt oder endet die Verpflichtung zur Wärmebereitstellung innerhalb des Abrechnungszeitraumes, so werden der monatliche Grundpreis und der Messpreis zeitanteilig berechnet.
3. Macht der Kunde von seinem/ihrer Leistungsanpassungsrecht nach § 3 AVBFernwärmeV (Ziffer 3.2, 3.3. dieses Vertrags) Gebrauch, gilt für die Abrechnungsperiode nach technischer Umstellung der Leistungsreduzierung der Preis [...] (siehe *Anlage [...] Vergütungsregelungen*).

§ 8 Abrechnung und Bezahlung

1. Die Abrechnungsperiode dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.
2. Der Kunde leistet dem Betreiber monatliche Abschläge in Höhe von 1/12 der zu erwartenden Gesamtjahreskosten; fällig jeweils zum 10. des Abschlagsmonats. Der Zahlungsausgleich hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung zu erfolgen.

3. Der Betreiber teilt dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen in Textform mit; Änderungen bleiben vorbehalten. Der Kunde kann auch unentgeltlich eine elektronische Bereitstellung der Abrechnungen verlangen.
4. Die Abrechnung der gelieferten Wärme erfolgt innerhalb von drei Monaten nach Ende der Abrechnungsperiode.
5. Die Fern-Ablesung (über Internet) der für die Abrechnung maßgeblichen Zähler erfolgt monatlich; dem Kunden werden ebenfalls monatlich die Abrechnungsinformationen einschließlich der Verbrauchsinformationen auf Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs zur Verfügung gestellt. Die Zählerstände werden dem Kunden durch den Betreiber in Textform mitgeteilt und bilden die Grundlage der Wärmeabrechnung.
6. Der sich aus der Jahresschlussrechnung ergebende Saldo ist innerhalb von einem Monat nach dem Vorliegen der Rechnung auszugleichen.

§ 9 Haftung des Betreibers

1. Die Haftung des Betreibers für Versorgungsstörungen (Unterbrechung der Wärmeversorgung oder Unregelmäßigkeiten in der Belieferung) richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.
2. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung des Betreibers bei Sach- und Vermögensschäden auf die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und ansonsten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Verzug und Unmöglichkeit sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Abgabe einer Garantie. Satz 1 gilt entsprechend für Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertretenden sowie der Erfüllungs- und Verrichtungshelfen des Betreibers.
3. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme mit Zustimmung des Betreibers weiter, hat er gemäß § 6 Abs. 5 AVBFernwärmeV sicherzustellen, dass gegenüber dem Betreiber aus unerlaubter Handlung oder Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erhoben werden können, als sie in § 6 AVBFernwärmeV vorgesehen sind. Hierauf hat der Betreiber den Kunden ausdrücklich bei Vertragsschluss hingewiesen.

§ 10 Instandhaltung, Instandsetzung und Störungsbeseitigung

1. Die Instandhaltung und Instandsetzung der Anlagen im Verantwortungsbereich des Betreibers einschließlich aller Reparaturen bis zu den vereinbarten Schnittstellen obliegt dem Betreiber, außerhalb dieser Schnittstellen obliegt die Instandhaltung und die Instandsetzung der eigenen Heizungsanlagen dem Kunden in alleiniger Verantwortung und auf eigene Kosten.
2. Der Betreiber stellt sicher, dass die Störungsbeseitigung bei der Wärmeversorgung kurzfristig erfolgt.
3. Die Störungsbeseitigung an der Anlage des Kunden ab den vereinbarten Schnittstellen erfolgt in alleiniger Verantwortung und auf eigene Kosten des Kunden.
4. Kann die Wärmelieferung aus vom Betreiber zu vertretenden Gründen nicht zu dem vorgesehenen Zeitpunkt für die Aufnahme der Wärmelieferung gemäß § 1 Nr. 2 aufgenommen werden, wird keine Konventionalstrafe erhoben.
5. Bei einer Versorgungsunterbrechung oder zu geringer Wärmelieferung wird die Behebung der Störung unverzüglich zugesichert. Der Betreiber unterhält zu diesem Zweck eine Betriebsüberwachung des Heizwerkes mit automatischer Alarmierung des Kundendienstes. Auch wenn die Störung innerhalb dieser Frist nicht behoben werden kann, wird keine Konventionalstrafe fällig. Die Frist zur Störungsbeseitigung durch den Betreiber ruht, soweit Verzögerungen durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung dem Betreiber wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, bedingt sind.

6. Der Betreiber hat den Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer auftretenden oder beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu informieren.

§ 11 Eigentum/ Eigentumsgrenzen

1. Die vom Betreiber errichteten Anlagen zur Wärmeversorgung werden nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden. Eigentums- und Liefergrenze beim Kunden ist der Anschluss an die Hausanschluss-Station (siehe Anlage 2). Sie sind nicht Bestandteil des Grundstücks und fallen nicht in das Eigentum des Kunden oder des Grundstückseigentümers (§ 95 BGB). Der Betreiber entfernt die errichteten Anlagen zur Wärmeversorgung nach der Beendigung des Vertrages aus dem Heizraum. Er ist verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
2. Der Betreiber ist verpflichtet, bei den durchzuführenden Bauarbeiten vorhandene Leitungen und Kabel bzw. in den zu nutzenden Räumlichkeiten vorhandene Technik des Kunden oder Dritter zu beachten und sich vor Baubeginn über die genaue Lage zu informieren. Die notwendigen Schutzabstände sowie sämtliche technischen Forderungen gemäß geltender Vorschriften sind einzuhalten.
3. Der Betreiber haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für alle Schäden, die dem Kunden oder Dritten aus einer Beschädigung oder Zerstörung von vorhandener Technik oder Bausubstanz entstehen.

§ 12 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

1. Beide Vertragspartner sind sich darüber einig, dass dieser Vertrag über eine Laufzeit von **15** Jahren geschlossen wird. Die Langfristigkeit des Vertrages liegt im beiderseitigen Interesse.
2. Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Die Versorgung wird voraussichtlich am [...] aufgenommen, frühestens jedoch, wenn die technischen Voraussetzungen für den Wärmebezug geschaffen sind.
3. Der Vertrag kann mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der in Ziffer 1 vereinbarten Vertragsdauer unter Wahrung der Schriftform gekündigt werden (vgl. § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV). Erfolgt keine Kündigung, so verlängert sich das Vertragsverhältnis unter Aufrechterhaltung der vorgenannten Kündigungsfrist um jeweils ein weiteres Jahr.
4. Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit automatisch um jeweils weitere 5 Jahre, sofern er nicht vorab gekündigt wurde. Nach Beendigung des Vertrages übernimmt die Inselenergie Föhr-Amrum GmbH die Demontage der primärseitigen Übergabestation inklusive der Wärmetauscher. Die Umstellung der Sekundärseite auf den zu ändernden Heizungsbetrieb obliegt dem Kunden.

§ 13 Endschaftsregelung

1. Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der bei Vertragsabschluss vom Betreiber zu installierenden Anlagen und der zu erbringenden Planungsleistungen werden linear auf 15 Jahre verteilt und gehen in die vereinbarten Preise für Wärmelieferungen ein. Daher ist bei einem normalen Auslaufen des Vertrages nach 15 Jahren für diese Anlagen von Seiten des Kunden keine Zahlung zur Abgeltung von Restforderungen zu leisten, es sei denn es sind vor Ablauf der Vertragslaufzeit durch den Betreiber zusätzliche Investitionen in die Hausanschluss- und Übergabestation vorgenommen worden.
2. Der Kunde leistet bei vorzeitiger Beendigung dieses Vertrages durch Kündigung gemäß § 10 zur Abgeltung von Restforderungen für die vom Betreiber installierten Anlagen an den Betreiber eine einmalige Zahlung.

Die Notwendigkeit der Zahlung ergibt sich aus den nachgewiesenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der von dem Betreiber eingebrachten Anlagen einschließlich aller Kosten für deren Installation sowie Planungskosten nach HOAI abzüglich eventuell erhaltener Fördermittel bzw. Investitionszuschüsse.

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch Kündigung gemäß § xx von Seiten des Kunden ergibt sich dafür ein zusätzlicher Pauschalbetrag von 2.500 Euro. Dem zu zahlenden Betrag ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer hinzu zu rechnen.

§ 14 Rechtsnachfolge

1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Bei einer Rechtsnachfolge auf Seiten des Kunden, ist dieser verpflichtet, die Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf den neuen Vertragspartner zu übertragen. Die ausscheidende Vertragspartei haftet für die Vertragserfüllung weiter, bis der Rechtsnachfolger der ausscheidenden Vertragspartei die uneingeschränkte Übernahme der Vertragsverpflichtungen in Textform bestätigt und die verbleibende Partei hierin in Textform eingewilligt hat.
2. Der Kunde ist berechtigt, die Entlassung des Betreibers aus den Vertragsverpflichtungen von der Stellung angemessener Sicherheiten durch dessen Rechtsnachfolger abhängig zu machen. Der Kunde ist im Fall der Rechtsnachfolge des Betreibers berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übergangszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig mitgeteilt wird.

§ 15 Sonstige Vereinbarungen

1. Alle Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrags einschließlich der Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.
2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Regelung durch eine rechtlich gültige Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche und sachliche Zweck der ungültigen Bestimmung so weit wie möglich erreicht wird und die von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.
3. Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, diese Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrags durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen.
4. Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Wyk auf Föhr.
5. Sollten sich während der Laufzeit dieses Vertrages die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse oder die Grundlagen auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss so wesentlich ändern, dass Leistung und Gegenleistung in keinem angemessenen Verhältnis mehr zueinanderstehen, so ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen.
6. Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften (z.B. die AVBFernwärmeV oder FFVAV) oder die einschlägige Rechtsprechung ändern, ist der Betreiber über **Ziffer XX** dieses Vertrages hinaus berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden/der Kundin zumutbar ist. Der Betreiber wird dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten in Textform mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform zu kündigen. Macht der Kunde von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Der Kunde ist auf diese Rechtsfolgen sowie auf sein Kündigungsrecht in der Mitteilung hinzuweisen.

§ 16 Datenschutz

Mit der Unterzeichnung dieses Vertrags bestätigt der Kunde, dass er die Anlage zum Datenschutz (Anlage [...] Datenschutzbestimmungen) zur Kenntnis genommen hat.

§ 17 Liste der Anlagen zum Vertrag

Folgende Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages:

- **Anlage [...]:** Technische Anschlussbedingungen
- **Anlage [...]:** Vergütungsregelungen (Preisbestimmungen/Preisblatt)
- **Anlage [...]:** AVBFernwärmeV
- **Anlage [...]:** FFVAV
- **Anlage [...]:** AGB der Inselenergie Föhr Amrum GmbH
- **Anlage [...]:** SEPA-Lastschriftmandat
- **Anlage [...]:** Widerrufsbelehrung und Widerrufsformular
- **Anlage [...]:** Datenschutzbestimmungen

Dieser Vertrag ist in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt und von beiden Parteien unterzeichnet worden.

Für den Kunden:

Für den Betreiber:

Föhr, den

Föhr, den